

### 3. Änderung (sh. Pkt. IV) der Richtlinien zum Projekt „Sozialer Taxidienst der Marktgemeinde St. Florian“ mit den Taxiunternehmen:

TAXI CLAUDIA Tel. 07223/80 999 oder 0664/91 14 244

TAXI BRENNER Tel. 07223/83 999 oder 0676/94 74 901

#### I. Ziele

Die Marktgemeinde St. Florian ist bestrebt, ihren BürgerInnen mit Hauptwohnsitz in St. Florian ein Nahversorgungssystem mit individueller Fahrzeitbestimmung zu einem kostengünstigen Preis zu ermöglichen und damit gleichzeitig einheimische Gewerbetreibende – Taxiunternehmer – zu fördern.

#### II. Anspruchsberechtigte

BürgerInnen mit Hauptwohnsitz in St. Florian, die aufgrund ihres Alters oder gesundheitlicher Gebrechen nicht mehr in der Lage sind, eigenständig Besorgungen des täglichen Lebens zu erledigen bzw. Bedürfnisse zu befriedigen (Arztbesuche, Einkäufe, Behördengänge, gesellschaftliche Ereignisse).

Eine Weitergabe von Tickets an nicht berechnigte Personen ist bei sonstigem Anspruchsverlust untersagt.

#### III. Projektdauer

Die Marktgemeinde St. Florian ist grundsätzlich bestrebt, das Projekt „Sozialer Taxidienst der Marktgemeinde St. Florian“ auf unbestimmte Dauer einzurichten. Sollte es jedoch aus budgetären Gründen nicht mehr möglich sein, dieses Projekt aufrecht zu erhalten, ist es der Marktgemeinde St. Florian möglich, das Projekt einzustellen.

#### IV. Preisgestaltung und Kauf von Taxischein

Fahrgäste des „Sozialen Taxidienstes“ erhalten den Fahrschein zum jeweils gültigen Einzelpreis, gebündelt in einem Fünferblock, in der Kassa der Marktgemeinde St. Florian, Leopold-Kotzmann-Straße 1. Bei gemeinsamen Fahrten mehrerer anspruchsberechnigter Personen gleicher Einstiegs- und Ausstiegsstelle ist nur ein Taxi-Ticket abzugeben.

Der Preis pro Ticket/Fahrt innerhalb der Gemeindegrenzen + Standort „Frunpark Asten“ beträgt € 9,20, davon trägt der Fahrgast € 5,00 an Selbstkosten, der Zuschuss der Gemeinde beträgt € 4,20.

**Für die Fahrt nach Enns (Tageszentrum/Gesundheitszentrum) bzw. retour & Linz (Diagnostikum Linz) können jeweils 2 Stk. „soziale Taxitickets“ pro Fahrt eingelöst werden zzgl. Aufzahlung Restbetrag.**

Die Preisgestaltung (Preisänderung) obliegt dem Gemeinderat.

#### V. Vertragspartner der Marktgemeinde St. Florian

Da es der Marktgemeinde St. Florian ein Anliegen ist, einheimische Unternehmen zu fördern, sollte die Beförderung im Rahmen des Projektes „Sozialer Taxidienst der Marktgemeinde St. Florian“ wenn möglich durch Taxiunternehmen mit Firmensitz in der Marktgemeinde St. Florian erfolgen.

#### VI. Beförderungsumkreis

## **VI. Beförderungsumkreis**

***Mit dem „Sozialen Taxidienst“ ist es ausschließlich möglich, im Gemeindegebiet von St. Florian zuzüglich der Standorte „Frunpark Asten“, „Tageszentrum Enns“, „Gesundheitszentrum Enns“ und „Diagnostikum Linz“ befördert zu werden.***

## **VII. Wagen der Taxiunternehmer**

Jedes Fahrzeug, das für „Soziale Taxidienste“ verwendet wird, ist als solches zu kennzeichnen.

## **VIII. Fahrzeiten**

Den Anspruchberechtigten ist es möglich, den „Sozialen Taxidienst“ täglich von 6.30 Uhr bis 19.30 Uhr in Anspruch zu nehmen.

## **IX. Berichterstattung**

Die Taxiunternehmen werden ersucht, dem Marktgemeindeamt St. Florian bei Bedarf entsprechende Erfahrungsberichte samt Vorschlägen über Verbesserungen oder Ergänzungen zu übermitteln.

## **X. Rechtsvorschriften**

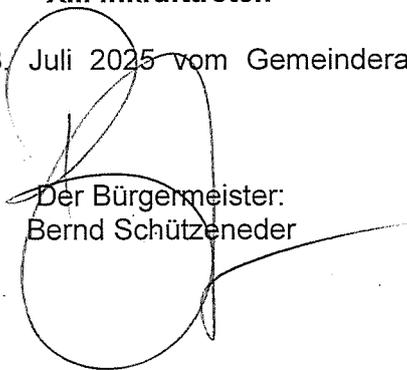
Die Taxiunternehmen sind verpflichtet, die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften der Gewerbeordnung, des Personenverkehrs oder sonstiger einschlägiger Vorschriften genauestens zu beachten und bei Notwendigkeit die entsprechenden rechtlichen Bewilligungen zur Durchführung des Projekts „Sozialer Taxidienst der Marktgemeinde St. Florian“ einzuholen.

## **XI. Vereinbarungen mit Taxiunternehmen**

Mit Taxiunternehmen, welche einen berechtigten Antrag zur Beförderung für das Projekt „Sozialer Taxidienst der Marktgemeinde St. Florian“ stellen, ist eine Vereinbarung zu schließen, der diese Richtlinien zu Grunde gelegt werden.

## **XII. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien wurden am 03. Juli 2025 vom Gemeinderat geändert und treten am 01. August 2025 in Kraft.

  
Der Bürgermeister:  
Bernd Schützneder

Verlautbarung gemäß § 94 Abs. 6 Oö. Gemeindeordnung 1990:

An der Amtstafel  
angeschlagen am 04. Juli 2025  
abgenommen am 02. August 2025